

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

9 (11.3.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. März

1920

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Neuregelung der Steuerungsbezüge der aktiven Beamten und Bediensteten betreffend.

Die Oster- und Pfingstferien betreffend.

Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Lehrerbildungsanstalt betreffend.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Neuregelung der Steuerungsbezüge der aktiven Beamten und Bediensteten betreffend.

A. Durch die mit Zustimmung des Landtags beschlossene Neuregelung der Steuerungsbezüge treten mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab in den bisherigen Vorschriften über die Gewährung von Steuerungsbezügen folgende Änderungen ein:

a. Bestimmungen über die Gewährung einer Steuerungszulage (T 3 Best)

1. Die Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„g. die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Steuerungszulage erhöht sich:

a. für Ledige um jährlich 3000 M,

b. für Verheiratete um jährlich 3600 M.“

2. Die nach Ziffer 6 Absatz 3 zu gewährende Steuerungszulage für die Bediensteten, deren Vergütung den Betrag von jährlich 900 M. nicht erreicht, erhöht sich von 600 M. und 700 M. auf 1200 M. und 1400 M.

3. Die Steuerungszulagebeträge unter Ziffer 9 Absatz 2 werden auf das Doppelte, also auf 1200 M., 1000 M., 800 M., 500 M., 300 M., 160 M., 80 M. und 50 M. erhöht.

b. Kinderbeihilfe.

1. Anstelle der bisherigen Steuerungsbeihilfe (T. B.) erhalten die vollbeschäftigten etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten, Lehrer und vertragmäßigen Bediensteten — mit Einschluß

der im staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger — eine Kinderbeihilfe von jährlich 240 M für jedes zu berücksichtigende Kind.

2. Die aushilfsweise Angestellten (Aushelfer) erhalten die Kinderbeihilfe ebenfalls; gleiches gilt für die vollbeschäftigten Staatsarbeiter, soweit und solange nicht etwa aufgrund der mit ihnen abgeschlossenen Tarifverträge oder sonstiger Vereinbarungen die bisherige Regelung einstweilen weiter bestehen soll.

3. Die nicht vollbeschäftigten, nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer und die nicht vollbeschäftigten vertragsmäßigen Bediensteten und Arbeiter erhalten die Kinderbeihilfe nur, wenn ihnen bisher ausnahmsweise die Steuerungsbeihilfe gewährt worden ist.

4. Zu berücksichtigen sind die Kinder in dem in Ziffer 24 T. B. Best. vorgesehenen Umfang.

c. Bestimmungen über die Gewährung von Kriegsteuerungsbezügen usw.
(R. T. Best.)

Die Vorschriften über die Steuerungsbeihilfe (Abschnitt 1 B Steuerungsbeihilfe) treten außer Kraft, soweit nicht die Steuerungsbeihilfe in einem der unter Buchstabe b Ziffer 2 vorgesehenen Ausnahmefälle vorläufig weiter zu zahlen ist.

B. Zum Vollzug wird folgendes bemerkt:

1. Die Zuschläge von 3000 M und 3600 M treten zu dem bisherigen Betrag der Steuerungszulage (Ausgleichszulage), ohne daß sich die Berechnungsgrundlage irgendwie ändert; die Bestimmungen über die Wahrung des Mindestdiensteinkommens, die Kürzung der Steuerungszulage der Ledigen unter 30 Jahren usw. bleiben unverändert bestehen. Ein lediger Beamter im Alter von 29 Jahren erhält also beispielsweise vom 1. Januar 1920 an zu seiner bisherigen Steuerungszulage in Ortsklasse I von (3000 M — 125 M =) 2875 M den Betrag von 3000 M, im ganzen also an Steuerungsbezügen 5875 M.

2. Die für die Zeit nach dem 1. Januar 1920 geleisteten Zahlungen an Steuerungsbezügen und Abschlagszahlungen auf die nunmehr vom Landtag genehmigte Erhöhung werden auf die neuen erhöhten Bezüge aufgerechnet. Für die Beamten und Bediensteten der Hochschulen (Institute und Krankenanstalten), der Anstalten der Kunst und Wissenschaft, sowie die Beamten und Lehrer der Höheren Lehranstalten, der Anstalten für nichtvollständige Kinder und der Volksschulen mit Ausnahme der Lehrer der Volksschulen in Städten der Städteordnung und der Bürgerschulen werden diese neuen Bezüge für das laufende Vierteljahr von der Zentralrechnungsstelle diesseitigen Ministeriums mit tunlichster Beschleunigung berechnet und die sich (nach Abzug der bisherigen Steuerungsbezüge und der beiden Abschlagszahlungen) ergebenden Restguthaben für die Zeit bis Ende März mit gleicher Beschleunigung unmittelbar auf die Bezirks- bezw. Ortsklassen bezw. Anstaltsklassen angewiesen werden. Von der Festsetzung der neuen Steuerungszulagen und der Anweisung der Restguthaben werden die bezeichneten Lehrer durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen in Kenntnis gesetzt.

3. Es wird von hier aus dafür Sorge getragen werden, daß auch für die Zeit vom 1. April 1920 ab bis zu einer allgemeinen Neuregelung der Bezüge die neuen Sätze der Teuerungszuzüge für die in voriger Ziffer bezeichneten Beamten und Lehrer zur Auszahlung kommen.

Karlsruhe, den 6. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eifefe.

Die Oster- und Pfingstferien betreffend.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten und die Aufsichtsbehörden der Volks- sowie der Handels- und Gewerbeschulen der Städteordnungsstädte.

An einer Reihe von Schulen mußte während der Wintermonate infolge Brennstoffmangels der Unterricht längere Zeit entweder ganz ausgesetzt oder derart eingeschränkt werden, daß es naheliegt, zur Nachholung des Versäumten die Ferien beizuziehen. Ob und in welchem Umfang eine solche Maßnahme im Interesse der Erreichung der Lehrziele geboten erscheint, soll an den einzelnen Anstalten dem pflichtmäßigen Ermessen der Lehrerkonferenzen überlassen bleiben. Wir veranlassen die einzelnen Anstaltsleitungen, indem wir ihnen anheim geben, vor der Herbeiführung einer Beschlußfassung der Konferenz auch den Eltern der Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben, alsbald die erforderlichen Beschlußfassungen, zunächst bezüglich der Osterferien, herbeizuführen.

Da an den Volksschulen der Städteordnungsstädte die Verhältnisse im allgemeinen gleich liegen wie an den Höheren Lehranstalten, hat auch für diese Schulen eine Prüfung einzutreten, ob und in welchem Umfang eine Kürzung der Osterferien geboten erscheint. Die Beschlußfassung hierüber steht der Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu.

Für die Handels- und Gewerbeschulen der Städteordnungsstädte gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Beschlußfassung über eine etwaige Kürzung der Ferien von dem Handels- oder Gewerbeschulrat auszugehen hat.

Das Ergebnis der Beschlußfassungen ist uns anzuzeigen.

Karlsruhe, den 8. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht betreffend.

Zwecks Ausbildung von Lehrern für die Erteilung von Fortbildungsunterricht wird in Karlsruhe in der Zeit vom 7. April bis 22. Mai 1920 ein Lehrgang abgehalten werden.

Zu diesem Lehrgang werden Volksschullehrer zugelassen, welche die Dienstprüfung abgelegt haben. Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 23. März d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben: Geburtsjahr, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Dienstprüfung, Dienststellung und Ort der Verwendung und ob der Bewerber schon an anderen Ausbildungskursen teilgenommen hat.

Den zugelassenen Lehrern wird seiner Zeit besondere Nachricht zugehen.

Die auswärtigen Teilnehmer des Kurses erhalten Ersatz der Reisekosten und, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 M, andernfalls eine solche von täglich 10 M.

Die Zugelassenen sind zum regelmäßigen Besuche aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Für das Jahr 1920 ist die Abhaltung je eines weiteren Kurses in Freiburg, Heidelberg oder Mannheim und in Karlsruhe in Aussicht genommen.

Karlsruhe, den 3. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraf.

Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt betreffend.

An der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe werden in den Monaten April/Mai folgende Spiel- und Sportkurse abgehalten:

- I. in der Zeit vom 13. bis 23. April d. J. ein Kurs für Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen sowie an Höheren Lehranstalten;
- II. in der Zeit vom 27. April bis 7. Mai d. J. für Lehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen sowie an Höheren Mädchenschulen.

In erster Linie kommen solche Lehrer und Lehrerinnen in Frage, die noch keinen Kurs an der Turnlehrerbildungsanstalt mitgemacht haben, Turn- oder Spielunterricht erteilen und Turn- und Spielfertigkeit besitzen.

Die Anmeldungen für Kurs I sind bis spätestens 27. März d. J., für Kurs II bis spätestens 10. April d. J. auf dem geordneten Dienstwege hierher vorzulegen. Die Anmeldung soll jedenfalls enthalten: Alter, Zahl der erteilten Turn- oder Spielstunden mit Angabe der Klassen, Teilnahme an früheren Turn- oder Sportkursen, besondere Fertigkeiten.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten unter gleichzeitiger Beurlaubung, soweit sie von auswärts kommen,

die gesetzliche Aufwandsentschädigung für die Dauer des Kurses und Ersatz der Reisekosten, Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Karlsruhe einen Zuschuß von 50 M.

Karlsruhe, den 9. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heibelberger.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1917 (Schulverordnungsblatt 1918 Nr. 2 Seite 22) und vom 25. Februar 1918 (Schulverordnungsblatt 1918 Nr. 6 Seite 52) ordnen wir folgendes an:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und Ersten Lehrer übergeben die Fragekarten und Führer, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Knabenklassen übergeben denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk oder Gewerbe zeigen, die Fragekarte und Führer, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckmäßige Entscheidung zu treffen.

4. Wo an einem Ort besondere Berufsberatungsstellen bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Etwaige von den Berufsberatungsstellen ausgehende Merkblätter sind, wenn ihr Inhalt oder die Art ihrer Abfassung der Ortsschulbehörde — an den Volksschulen der Städteordnungsstädte den Volksschulrektoren — keinen Anlaß zur Beanstandung bietet, unter die Schüler und Schülerinnen zu verteilen. Bestehen an einem Ort für die Knaben oder die Mädchen verschiedene Beratungsstellen, so ist diesen die Abfassung eines gemeinsamen Merkblattes zu empfehlen.

Karlsruhe, den 9. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

